

## Im Clinch mit den Nachbarn

**Tiere sind häufig Ursache für Nachbarstreitigkeiten, etwa wenn sich ein Anwohner vom Hundegebell gestört fühlt, Katzen Schäden in fremden Gärten anrichten oder ein Nachbar das Büsi gegen den Willen des Halters füttert. Wer Tiere hält, hat auf seine Mitmenschen Rücksicht zu nehmen. Nachbarn müssen allerdings auch ein gewisses Mass an Toleranz aufbringen.**

VON ALEXANDRA SPRING/ANDREAS RÜTTIMANN  
(STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT)

Immer wieder kommt es wegen Tieren zu Konflikten zwischen Nachbarn. Zu denken ist dabei etwa an dauerndes Hundegebell oder von Katzen umgegrabene und als Toilette benutzte Gartenbeete. Komplett vermeiden lassen sich solche störenden Immissionen oftmals nicht. Zu fragen bleibt daher, wo die Grenze zwischen zumutbaren und unzumutbaren Störungen liegt. Jedermann ist verpflichtet, unzumutbare Belästigungen der Nachbarn zu vermeiden. Verboten ist eine Beeinträchtigung dann, wenn sie übermässig ist. Die Übermässigkeit wird dabei nicht aufgrund der subjektiven Wahrnehmung der Betroffenen ermittelt, sondern mit der Frage, was ein «Durchschnittsmensch» in einer gleichen Situation empfindet. Eine Rolle spielt auch, was am betreffenden Ort tatsächlich üblich ist (sogenannter Ortsgebrauch). Zudem kann beispielsweise auf dem Land erlaubt sein, was in einem urbanen Wohnquartier bereits als unzumutbar gilt.

### Zuerst das Gespräch suchen

Wer sich gegen übermässige Tierimmissionen wie Lärm, Dreck oder unangenehme Gerüche wehren will, hat verschiedene rechtliche Möglichkeiten. Bevor jedoch der Rechtsweg beschritten wird, sollte immer zuerst versucht werden, mit dem Halter der Tiere eine einvernehmliche Lösung zu finden. Oft reicht es schon, freundlich auf die Störung hinzuweisen, um den Nachbarn dazu zu bewegen, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

Haben beide Parteien denselben Vermieter, kann auch dieser um die Beseitigung der Störung ersucht werden. Der Vermieter muss dafür sorgen, dass allen Mietern die vertragliche Nutzung ihrer Wohnung uneingeschränkt möglich ist. Er hat daher die notwendigen Massnah-

men zu ergreifen, wenn Nachbarn durch das Tier eines Anwohners in unzumutbarer Weise belästigt werden.

### Der Schritt zum Richter

Falls den Parteien keine Einigung im Rahmen eines vernünftigen Gesprächs oder mittels Vermittler gelingt, hat der Nachbar noch die Möglichkeit, sich auf rechtlichem Wege gegen die Belästigung zur Wehr zu setzen. Vor Gericht kann er die Beseitigung bereits entstandener und den Schutz vor weiterer oder drohender Beeinträchtigung sowie Schadenersatz verlangen. Die Klage ist bei der ersten Instanz für Zivilstreitigkeiten – der sogenannten Schlichtungsbehörde (in vielen Kantonen ist dies der Friedensrichter) – am Wohnort des beklagten Tierhalters einzureichen.

Klar definierte Grenzwerte für Hundelärm gibt es zwar nicht. Das Gebell kann aber mit der Lautstärke von anderen Lärmquellen wie Autos, Restaurants oder Baustellen verglichen werden. Gestützt darauf wird dann entschieden, ob die Immissionen für die Nachbarn übermässig und daher unzumutbar sind. Im Gegensatz dazu gibt es beispielsweise für Katzendreck keine vergleichbaren Grenzwerte. Eine Übermässigkeit muss daher im Einzelfall gerichtlich festgestellt wer-

den. Je nach Tierart kann etwa auch gefordert werden, dass die Maximalzahl der Tiere vom Richter festgelegt wird.

### Spezialfall Katzen

Weil Katzen von ihren Haltern nicht ständig kontrolliert oder gar so erzogen werden können, dass sie wissen, was sie auf ihren Streifzügen durch fremde Grundstücke tun dürfen und was nicht, müssen Nachbarn ein hohes Mass an Toleranz aufbringen. Den Tierhalter auf rechtlichem Wege zu zwingen, seine Katzen vom Betreten des Nachbargrundstücks abzuhalten, ist daher wenig erfolgsversprechend. Werden in einem Haushalt jedoch zahlreiche Katzen gehalten, die ihr Geschäft alle draussen verrichten, könnte die Tierzahl eventuell gerichtlich beschränkt werden. Auch hier müsste aber zuerst einmal bewiesen werden, dass die Katzen des Nachbarn – und nicht andere – die Übeltäter sind.

Katzen können aber auch im umgekehrten Fall Objekt eines Streits zwischen Nachbarn sein, wenn nämlich der Nachbar des Katzenhalters das Tier ständig füttert und es zu sich in die Wohnung nimmt. Das Füttern fremder Tiere ist nicht generell verboten. Solange Nachbarskatzen nur mit unschädlichem Futter verwöhnt werden, hat der «Täter» daher keine gesetzlichen Konsequenzen zu befürchten. Füttert er fremde Katzen aber systematisch oder nimmt sie regelmässig zu sich in die Wohnung, kann dies als Eingriff in die Eigentumsrechte des Halters durchaus rechtliche Folgen nach sich ziehen und allenfalls gerichtlich verboten werden. ■

## Tierwohl bleibt auf der Strecke

Wie sieht es aus mit der Berücksichtigung des Tierwohls, wenn beispielsweise ein Halter seinen Hund, welchen er artgerecht hält, aufgrund von Belästigungsklagen weggeben muss? Wird das Tierwohl zuweilen auch berücksichtigt bei der Beurteilung nachbarschaftlicher Angelegenheiten? Nicht selten kann es zu Härtefällen kommen, wenn das Tier eine sehr starke Bindung zum Besitzer hat und unter einer allfälligen Trennung leiden wird. Es lässt sich auch nicht immer einfach ein geeigneter privater Platz finden und das Tier wird unter Umständen Tierheim landen. Die ist in Anbetracht der überfüllten Tieren wenig sinnvoll ist.

Tatsächlich ist es leider so, dass das Tierwohl in diesem Zusammenhang kaum berücksichtigt wird. Es handelt sich hier um zwei verschiedene Rechtsbereiche. Die für das Zivilverfahren zuständige Instanz hat lediglich zu prüfen, ob eine Belästigung übermässig ist oder nicht und dementsprechend ein Urteil zu fällen bzw. Massnahmen anzuordnen. Dass der Entscheid so umgesetzt wird, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung des Tierwohls bzw. einer Missachtung des Tierschutzrechts kommt, ist hingegen Sache des Halters. (nd)